

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 20. Mai 1853.

1. Cigarrenfabrikwesen.

Indem der Senat den Bericht, welchen die Deputation zur Revision der Verordnung vom 12. Juni 1850, das Cigarrenfabrikwesen betreffend, erstattet hat, der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung hieneben mittheilt, bemerkt er zugleich über den Inhalt desselben das Folgende:

Mit den Ansichten der Deputation in Betreff der Bedeutung, welche den Vorschriften der §§. 2 und 3, so wie folgeweise des §. 12 a der Verordnung beizulegen sein dürfte, ohne daß indeß dazu eine ausdrückliche Abänderung und eine erneuerte Bekanntmachung der Verordnung erforderlich sei, ist der Senat völlig einverstanden. Dagegen kann er dem Vorschlage der Deputation, das Verbot der Zulassung weiblicher Arbeiter abermals und zwar für einen Zeitraum von drei Jahren zu suspendiren, nicht zustimmen.

Schon bei den früheren Veranlassungen wurde allgemein anerkannt, daß die Zulassung von Frauenzimmern sowohl im Interesse der Sittlichkeit als auch für die zu ihrem künftigen Lebensberuf nöthige Ausbildung nachtheilig sei, und es war nur der im Jahre 1850 vorhandene große Mangel an Arbeitskräften, welcher damals zu dem Beschlusse, mit der Anwendung des Verbots einstweilen Anstand zu nehmen, bewog. Dieser Grund trifft indeß bei dem gegenwärtigen Zustande dieses Fabrikwesens überall nicht mehr zu. Die von der Deputation angeführten besonderen Rücksichten scheinen aber nicht von der Erheblichkeit, um nicht eine Maßregel, die an sich als sehr heilsam anerkannt ist, wieder in Kraft treten zu lassen, zumal da, wie die Erfahrung gezeigt hat, die Zahl der hinzukommenden weiblichen Arbeiter sehr gering ist und daher die Ausschließung neuer Teilnehmerinnen kaum bemerkbar sein wird. Endlich wird auch künftig, wenn einmal veränderte Umstände eine Modification des erwähnten Verbots oder selbst die gänzliche Aufhebung desselben nöthig machen sollten, dazu geschritten werden können.

Diesemnach kann der Senat der Fortdauer der zuletzt längstens bis zum 1. Juli 1853 festgesetzten Suspension jenes Verbots nicht beitreten, wiewohl er es für billig erachtet, daß dasselbe auf diejenigen Frauenzimmer, welche bereits zu dieser Fabrikarbeit zugelassen sind, keine Anwendung finde. Es wird dann genügen, daß dieses bei der öffentlich zu erlassenden Erinnerung, daß fortan das im §. 7 der Verordnung vom 4. April 1842 enthaltene Verbot wieder zur Anwendung komme, bemerkt werde.

2. Bericht der Finanzdeputation, die ihr aufgetragenen Anleihen betreffend.

Diesen Bericht theilt der Senat der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung über den darin enthaltenen Antrag unter Vorbehalt der seinigen beikommend mit.

Anlage I
zur Mittheilung des Senats
vom 20. Mai 1853.

B e r i c h t

der Deputation zur Revision der Verordnung in Betreff des Cigarrenfabrikwesens.

Bei Veranlassung des im Juni v. J. vom Senat und der Bürgerschaft gefaßten Beschlusses, die Suspension des Verbots der Zulassung weiblicher Arbeiter in den Cigarrenfabriken einstweilen bis zum 1. Juli d. J. fort dauern zu lassen, ward die Niederlegung einer Deputation zum Zwecke der Revision der das Cigarrenfabrikwesen betreffenden Verordnung vom 12. Juni 1850 beliebt und wurden die Mitglieder dieser Deputation am 14. und 16. Juli v. J. ernannt.

Die Deputation hat die ihr aufgetragene Revision vorgenommen und zuvörderst den §. 6 der gedachten Verordnung, welcher die fernere Zulassung weiblicher Arbeiter in den Cigarrenfabriken betrifft, als die ihr am wichtigsten erscheinende Frage, einer sorgfältigen Prüfung unterzogen.

Es läßt sich nicht verkennen, daß diese Zulassung erhebliche Bedenken hat, wie solche auch schon in den frühern Verhandlungen über diesen Gegenstand hervorgehoben sind. Nicht bloß, daß das tägliche Zusammenarbeiten von Personen beiderlei Geschlechts in demselben Locale der Sittlichkeit Gefahr drohend ist, sondern die Beschäftigung selbst hat auch für die sich ihr widmenden Frauenzimmer eigenthümliche Nachtheile, indem sie dadurch der Ausbildung in denjenigen weiblichen Fertigkeiten, die ihnen, wenn einmal die Fabrikarbeit stockt, einen Broderwerb verschaffen könnten, und die bei Gründung eines eigenen Hauswesens unentbehrlich sind, um ihre Pflichten als Hausfrauen, Gattinnen und Mütter genügend zu erfüllen, leicht gänzlich entfremdet werden, mancher andrer üblen Folgen nicht zu gedenken.

Dennoch hat die Deputation sich für die einstweilige fernere Zulassung weiblicher Arbeiter entscheiden zu müssen geglaubt, da sie dafür hält, daß der sichere Nachtheil, den das gewerbliche Interesse durch den Ausschluß derselben unter den gegenwärtigen Verhältnissen erleiden würde, die Bedenken überwiege, welche von der Zulassung weiblicher Arbeiter abrathe.

Augenblicklich fehlt es zwar nicht an Cigarrenmachern, dagegen zeigt sich ein fühlbarer Mangel an Vorarbeitern, die bei uns vorzugsweise dem weiblichen Geschlecht angehören, und läßt sich nicht absehen, ob bei etwa veränderten Verhältnissen die Zahl der männlichen Arbeiter dem Bedürfnis genügen werde. Dabei kommt in Betracht, daß Frauenzimmer nicht bloß billiger als Männer arbeiten und eine Billigkeit des Arbeitslohns bei der großen Concurrenz, die die hiesige Fabrikation gegenwärtig mit der Fabrikation im Innern Deutschlands zu bestehen hat, sich dringend empfiehlt, sondern auch, daß Frauenzimmer meistens besser arbeiten, und daher erwartet werden darf, daß nach und nach Fabriken mit bloß weiblichen Arbeitern entstehen, wodurch wenigstens die für die Sittlichkeit besorgten Gefahren wegfallen würden.

Diese Gründe haben die Deputation bestimmt, die einstweilige fernere Zulassung weiblicher Arbeiter zu empfehlen, und giebt sie demnach anheim, das Verbot der Zulassung derselben vorläufig noch für die Dauer von 3 Jahren vom 1. Juli d. J. an gerechnet, zu suspendiren, ein Zeitraum, der hinlänglich erscheint, um demnächst ermessen zu können, ob unsere Verhältnisse die Beibehaltung dieser Maßregel rathlich erscheinen lassen.

Die Deputation hält übrigens dafür, daß den einmal zugelassenen Frauenzimmern die Befugniß zum Arbeiten in Cigarrenfabriken künftig nicht wieder entzogen werden dürfe, wenn etwa ein Ausschluß der weiblichen Arbeiter beschloffen werden sollte, weil es unbillig sein würde, diejenigen, welche sich diesem Geschäfte als ihrem Berufe gewidmet haben, davon wieder zurückzuweisen.

Der übrige Inhalt der Verordnung hat der Deputation nur zu sehr wenigen Bemerkungen Anlaß gegeben.

Es würde nämlich zweckmäßig sein

zum §. 2. ausdrücklich vorzuschreiben, daß ein Fabrikant erst, nachdem er auf die von ihm gemachte Anzeige eine Bescheinigung von der Inspection erhalten hat, das Geschäft beginnen könne, um jedem Mißverständnisse, als ob die bloße Anzeige genüge, vorzubeugen.

Danach würde dann auch der §. 12. a. zu modificiren sein.

Ferner würde es sich empfehlen, im

§. 3. unter den Personen, die eines Arbeitsbuchs bedürfen, auch die Lehrlinge ausdrücklich zu benennen, da die gute Ordnung erheischt, daß sie mit einem Arbeitsbuche versehen werden und es zweifelhaft scheinen könnte, ob auch sie mit dem Ausdrücke »oder unter einer sonstigen Benennung« gemeint seien.

Da aber im Uebrigen die Bestimmungen der gedachten Verordnung als durchaus zweckmäßig sich bewährt haben und die Deputation keine Abänderung derselben vorzuschlagen hat, so möchte sie anheim geben, das ganze Gesetz unverändert beizubehalten, indem die von ihr vorgeschlagenen Redactionsverbesserungen ihr nicht erheblich genug erscheinen, um deshalb dasselbe abzuändern, was außerdem nicht unerhebliche Kosten veranlassen würde, indem die Verordnung in allen Arbeitsbüchern abgedruckt ist, die daher bei einer Abänderung der Verordnung werthlos werden würden und neu gedruckt werden müßten.

Die Verordnung ist auch bisher so interpretirt worden, daß sowohl die Fabrikanten einer Bescheinigung über die von ihnen gemachte Anzeige, als auch Lehrlinge in Cigarrenfabriken eines Arbeitsbuchs bedürften, und ist von der Inspection danach verfahren, weshalb eine Abänderung der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen um so weniger erforderlich sein würde, wenn der Senat und die Bürgerschaft der Ansicht wären, daß obige Interpretation richtig sei und die Inspection in dieser Beziehung ferner so wie bisher zu verfahren habe.

(gez.) G. H. Olbers.

(gez.) W. Focke.

Anlage II.

zur Mittheilung des Senats
vom 20. Mai 1853.

Bericht der Finanzdeputation, die ihr aufgetragenen Anleihen betreffend.

Die Finanzdeputation, welche mit dem Auftrage beehrt ist, die zu 310,000 Thlr. Gold veranschlagten Kosten der beschlossenen allgemeinen Gasbeleuchtungsanlage und zugleich die zu den bewilligten außerordentlichen Verwendungen etwa weiter erforderlichen 200,000 Thlr. durch Anleihen anzuschaffen, verfehlt nicht, die Anzeige zu machen, daß sie beide Aufträge ausgeführt hat.

Nachdem sie mit der Deputation für die neue Gasanstalt sich über die Termine verständigt hat, in welchen sie das Geld für ihre Anlage zu bedürfen meint, hat sich daraus herausgestellt, daß, wenn auch in nächster Zeit schon ein bedeutender Posten bereit zu halten ist, doch die weiteren Einzahlungstermine sich über ein ganzes Jahr bis Juni 1854 in paßlichen Abschnitten werden vertheilen lassen. Auch hinsichtlich der als Supplement zu der im vorigen Jahre beschlossenen Anleihe annoch anzuschaffenden 200,000 Thlr. für außerordentliche Verwendungen wird das Bedürfniß größtentheils erst in den letzten vier Monaten dieses Jahres eintreten und ein Theil sich selbst noch in den Anfang des nächsten Jahres hinüberziehen. Democh hat die Deputation nach sorgfältiger Erwägung aller Umstände nicht angemessen gehalten, mit der Anschaffung der Gelder zu säumen, sondern nothwendig geachtet, dahin zu trachten, daß sie mit einander im Voraus dem Staate gesichert und für ihn zu rechter Zeit in Bereitschaft gehalten würden. Deshalb hat sie sich bewogen gefunden, mit einem Unternehmer dahin abzuschließen, daß er den ganzen Betrag beider Anleihen (nach Absatz der zu erwartenden Kaufgelder des Stahlhofs, für deren Belauf der begleichende Theil der Anleihe zur Disposition der Schuldentilgungsdeputation gehalten wird) in festgesetzten, thunlichst weit hinausgeschobenen Einzahlungsterminen zu liefern, und hat sie in Erwägung, daß auf solche Weise nicht der Staat, sondern der Unternehmer alle Chancen einer Veränderung in einem so langen Zeitraume auf sich nimmt und somit jede immer mögliche nachtheilige Conjunction am Geldmarkt ihn trifft, und in fernerer Erwägung, daß dadurch für die Staatscasse der Nachtheil vermieden wird, größere Summen längere Zeit hindurch zu geringen Zinsen liegen zu lassen, während er selbst sie mit $3\frac{1}{2}$ pCt. verzinsen muß, sich mit ihm zu einem Lieferungscours von 93 pCt. für $3\frac{1}{2}$ procentige Obligationen und im Uebrigen zu den nämlichen Bedingungen wie bei den andern Staatsschulden vereinbart.

Mit dieser Anzeige verbindet die Finanzdeputation den Antrag zu den erforderlichen Kosten der Anfertigung der neuen Obligationen und Coupons 300 Thlr. auf den Fonds der Ausgaben von Zinsen und Lontinen (D. A. Cap. XII. № 13) nachbewilligen zu wollen.

Bremen am 19. Mai 1853.

(gez.) J. H. A. Schumacher.

(gez.) J. L. Nuyter.